

# Pflichtenheft der Tiefbaukommission

vom 09. Juli 2001 <sup>1</sup>

Der Einwohnergemeinderat Sachseln erlässt gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung vom 13. September 1999 für die Tiefbaukommission Sachseln folgendes Pflichtenheft:

## **Art. 1      *Zweck, Begriffe***

<sup>1</sup> Dieses Pflichtenheft regelt die Organisation, Einberufung, Arbeitsweise, Aufgaben und Kompetenzen der Tiefbaukommission Sachseln.

<sup>2</sup> Funktionsbezeichnungen in diesem Pflichtenheft gelten für Personen beider Geschlechter.

## **Art. 2      *Zusammensetzung* <sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Die Tiefbaukommission besteht aus 5 Mitgliedern. Der Departementschef Verkehr, Ver- und Entsorgung gehört der Kommission von Amtes wegen an und führt den Vorsitz. Die restlichen vier Mitglieder werden aus der Bevölkerung rekrutiert.

<sup>2</sup> Der Bauamtsleiter und der Leiter Gemeindedienst haben Einsitz mit beratender Stimme. <sup>3</sup>

## **Art. 3      *Wahl***

Die Kommissionsmitglieder werden vom Einwohnergemeinderat gewählt. Für die Wahl der externen Mitglieder wird den Ortsparteien das Vorschlagsrecht gewährt.

## **Art. 4      *Amtsjahr, Amtsdauer***

<sup>1</sup> Das Amtsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni. Die ordentliche Amtsdauer beträgt 4 Jahre und richtet sich nach derjenigen des Einwohnergemeinderates. Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich.

<sup>2</sup> Liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Einwohnergemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

## **Art. 5           *Entschädigung***

Die externen Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, das vom Einwohnergemeinderat festgelegt wird. Die Entschädigung des Departementschefs ist in der allgemeinen Pauschalentschädigung inbegriffen. <sup>4</sup>

## **Art. 6           *Arbeitsweise***

<sup>1</sup> Die Tiefbaukommission tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte für eine bürgernahe terminliche Abwicklung erfordern.

<sup>2</sup> Der Präsident trifft die nötigen Vorabklärungen und beschafft zwecks genügender Dokumentation ergänzende Unterlagen. Dies kann auch an ein anderes Kommissionsmitglied oder an einen Sachbearbeiter delegiert werden.

<sup>3</sup> Auf Anordnung des Präsidenten lädt das Sekretariat die Mitglieder unter Bekanntgabe der Behandlungsgegenstände und Beilage aller nötigen Unterlagen zu den Sitzungen ein.

<sup>4</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

<sup>5</sup> Beschlüsse werden in der Regel nur anhand der Geschäftsliste gefasst. Sachbezogene Anträge der Kommissionsmitglieder sind dem Präsidenten zur weiteren Behandlung und zwecks Aufnahme in die Traktandenliste rechtzeitig einzureichen oder mitzuteilen.

<sup>6</sup> Die Kommission berät die ihr zugewiesenen Geschäfte und Sachaufgaben im Detail und nach den gesetzlichen Regelungen sowie in Abwägung aller Vor- und Nachteile. Es ist eine fristgemässe und, wenn immer möglich, rasche Erledigung einzuhalten.

<sup>7</sup> Die Kommission hat über ihre Verhandlungen/Geschäfte ein Protokoll zu führen und der Gemeindkanzlei zu Händen des Einwohnergemeinderates innert zwei Wochen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

<sup>8</sup> Daraus hervorgehende Anträge für Gemeinderatsbeschlüsse sind innert vier Wochen an den Gemeinderat zu überweisen, sofern nicht eine dringendere Frist einzuhalten ist.

## **Art. 7           *Aufgaben* <sup>5</sup>**

Die Tiefbaukommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der Gesetzgebung in den Bereichen Verkehr, Ver- und Entsorgung, sofern dafür nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist;
- b) Antragstellung an den Einwohnergemeinderat für den Erlass oder Änderungen des Richtplanes Verkehr;
- c) Antragstellung für Vernehmlassungen zu departementsspezifischen Vorlagen;
- d) Antragstellung für Sanierungs- und Neubauprojekte in den Bereichen Strassenbau, Ver- und Entsorgung;

- e) Erarbeitung der Jahreszielsetzungen für das Departement in den Bereichen Tiefbau und öffentlicher Verkehr;
- f) Verabschiedung des Departementsbudgets für die Bereiche Verkehr (inkl. öffentlicher Verkehr), Ver- und Entsorgung sowie Antragstellung an die Finanzkommission gemäss jeweiliger Terminliste;
- g) Ev. weitere, vom Einwohnergemeinderat übertragene Aufgaben.

## **Art. 8            *Finanzkompetenzen***

<sup>1</sup> Die Finanzkompetenz richtet sich grundsätzlich nach dem durch die Gemeindeversammlung genehmigten und rechtmässigen Budget (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) oder einem bewilligten Spezialkredit.

<sup>2</sup> Für budgetierte und bewilligte Ausgabenpositionen ist die Kommission kompetent, Ausgabenbeschlüsse bis zu CHF 100'000.00 pro Jahr und Einzelfall zu beschliessen.

<sup>3</sup> Für den Vollzug bewilligter Ausgaben, die höher als CHF 100'000.00 im Einzelfall und pro Jahr liegen, ist der Einwohnergemeinderat zuständig. Er kann im Einzelfall die Kommission ermächtigen oder beauftragen, entsprechende Entscheidungen selber zu treffen und die Geschäfte selbstständig zu vollziehen.

<sup>4</sup> Die Vergabe von Aufträgen hat in jedem Fall nach den geltenden Submissionsvorschriften von Kanton und Gemeinde zu erfolgen.

## **Art. 9            *Anforderungsprofil der Kommissionsmitglieder***

Die externen Mitglieder der Tiefbaukommission sollten folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- Fähigkeit, Pläne zu lesen;
- Gute Ortskenntnisse;
- Interesse am Bauen.

## **Art. 10          *Zeichnungsberechtigung***

Die Beschlüsse der Kommission werden in der Regel vom Präsidenten und vom Sekretariat unterzeichnet. Die Zeichnungsberechtigung kann an das Sekretariat delegiert werden. <sup>6</sup>

## **Art. 11          *Rechtsschutz***

Verfügungen und Bewilligungen der Tiefbaukommission sind an den Einwohnergemeinderat weiterziehbar und mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Sachseln, 09. Juli 2001

**EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN**  
Der Gemeindepräsident: Lothar Rohrer  
Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer

- <sup>1</sup> Geändert durch Nachtrag vom 30. Juni 2003, in Kraft seit 01. Juli 2003; Nachtrag vom 21. August 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007; Nachtrag vom 30. April 2007, in Kraft seit 01. Mai 2007, Nachtrag vom 15. Dezember 2015, in Kraft seit 01. Januar 2016
- <sup>2</sup> Geändert durch Nachtrag vom 30. Juni 2003; Fassung gemäss Nachtrag vom 21. August 2006
- <sup>3</sup> Geändert durch Nachtrag vom 15. Dezember 2015
- <sup>4</sup> Geändert durch Nachtrag vom 21. August 2006
- <sup>5</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 30. Juni 2003
- <sup>6</sup> Geändert durch Nachtrag vom 30. April 2007